



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Aktenzeichen:
9/91 HH Stadt Bad Ems

Sachbearbeiter:
Daniela Fritz

Durchwahl:
☎ (02603) 972-378

Telefax:
(02603) 972-6378

Zimmer:
333

Email:
daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de

Datum:
19. April 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2024 Ihr Schreiben vom 28.03.2024, Az.: - Eingang: 02.04.2024 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr o.g. Schreiben vom 28.03.2024 sowie unserem gemeinsamen Gespräch am 16.04.2024 bezüglich des Haushaltes der Stadt Bad Ems an dem Herr Verbandsbürgermeister Bruchhäuser, Herr Stadtbürgermeister Krügel, Frau Meike, Herr Fuchs, Herr Neeb und die Unterzeichnerin teilgenommen haben.

Wie bereits in unserem Gespräch mitgeteilt, halten wir an der Auffassung fest, dass der Finanzaushalt 2024 der Stadt Bad Ems gegen das Ausgleichsgebot des Finanzhaushaltes nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO verstößt. Die in unserem Schreiben vom 29.02.2024 festgestellten Rechtsbedenken konnten bislang nicht ausgeräumt werden.

Die Stadt Bad Ems ist demzufolge vorrangig weiterhin verpflichtet, den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Um die finanzielle Situation der Stadt Bad Ems nachhaltig zu verbessern, weisen wir daher erneut darauf hin, dass umfassende Überprüfungen hinsichtlich Ausgabekürzungen und Einnahmeverbesserungen unumgänglich sind. Bereits in einer Besprechung zum Haushalt 2023 am 06.03.2023 sowie unserem Schreiben vom 08.03.23 hatten wir Hinweise und Vorschläge zur Konsolidierung gegeben. Dessen Umsetzung, bzw. einer Stellungnahme hierzu sehen wir weiterhin entgegen.

Wir bitten insbesondere um Berücksichtigung folgender Punkte, auf die während der Besprechung teilweise auch bereits hingewiesen wurde:

1. Investitionen:

Aufgrund der fehlenden dauerhaften Leistungsfähigkeit kann die Gesamtkreditgenehmigung nicht erteilt werden. Es ist erforderlich, dass dezidiert und plausibel dargestellt wird, in welchem Umfang die Stadt Bad Ems eine Finanzierung des verbleibenden kommunalen Eigenanteils (Investitionsschulden) ohne Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit sicher stellt bzw. nach welchem Ausnahmetatbestand der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO eine Einzelkreditaufnahme für zulässig gehalten wird.

Besuchszeiten:
montags-freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
Dienstgebäude : Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

e-mail:
kvbadems@rhein-lahn.rlp.de
Internet:
<http://www.rhein-lahn-info.de>

Konten der Kreiskasse:
Nassauische Sparkasse Bad Ems
IBAN-Nr. (BLZ 510 500 15)
DE 8510500150552052900
Swift-Code: NASSDE55XXX
Dresdner Bank Bad Ems Nr. 674 535 000 (BLZ 570 800 70)
Volksbank Rhein-Lahn e.G. Nr. 200 475 801 (BLZ 570 928 00)
Postbank Frankfurt Nr. 23 74- 604 (BLZ 500 100 60)

Bezüglich der Jugendherberge, bitten wir um Vorlage der Ihnen vorliegenden vertraglichen Bestätigung (Förderbescheid), dass sich die Stadt Bad Ems mit einer freiwilligen Leistung in Höhe von 200.000,00 € an den Sanierungskosten beteiligt und die Maßnahme in 2024 erfolgen soll.

Der im Rahmen der Förderung der Bücherei als Pilotprojekt kreditfinanzierte Ankauf der EDV-Ausstattung und der Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, kann nur in Anspruch genommen werden, sofern zusätzlich die Förderkriterien für Pilotprojekte gem. Nr. 8.1 der Richtlinie des Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz (LBZ) zur Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Dezember 2011 (9812-53243-1/50) erfüllt sind. Von Investitionsmaßnahmen die nicht vom Förderbescheid abgedeckt sind und eine Gegenfinanzierung somit nicht sichergestellt ist, muss aufgrund der defizitären Haushaltslage grundsätzlich Abstand genommen werden. Hier steht noch Ihre Prüfung aus, der Begrüßungsbildschirm ist z.B. laut uns vorliegenden Unterlagen nicht durch den Finanzierungsplan abgedeckt.

Kreditfinanzierte Vorsorgeansätze sind ohne detaillierte Ausnahmebegründung nicht genehmigungsfähig.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in § 4 der Haushaltssatzung ist zu überarbeiten.

3. Liquiditätssicherung

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse ratierlich oder in Annuitäten bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen.

Der dem Haushalt beigefügte Tilgungsplan zur Rückführung der zum 31.12.2023 bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse stellt die Tilgung bis zum Ablauf des Jahres 2053 dar. Nach der vorliegenden negativen Finanzplanung bis 2027 erfolgt keine Rückführung der Liquiditätsverschuldung. Vielmehr sollen zukünftig weitere Liquiditätskredite planmäßig aufgenommen werden.

Die nach dem 31.12.2023 begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sind innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, vollständig zu tilgen (§ 105 Abs. 5 GemO). Die planmäßige Abbildung der Rückführung wurde uns nachgereicht und ist noch in zukünftige Haushaltsplanungen einzufügen. Laut der uns vorliegenden Haushaltsplanung (negative Freie Finanzspitze) kann jedoch tatsächlich keine Rückführung erfolgen. Vielmehr sind zukünftig weitere Liquiditätskredite planmäßig aufzunehmen.

Damit verstößt die Stadt Bad Ems gegen das Gebot aus § 105 Abs. 2, 4 und Abs. 5 GemO.

4. Konsolidierungsmöglichkeiten

Wir bewerten es positiv, dass sich die Haushaltskommission der Stadt Bad Ems mit dem Planwerk auseinandergesetzt hat. Als Ergebnis der Beratungen wurde mitgeteilt, dass Unterhaltungsmaßnahmen im Aufwand gekürzt wurden. Die Notwendigkeit der Erfüllung von Pflichtaufgaben darf hierbei nicht vernachlässigt werden. Wir bitten mitzuteilen welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen von der Haushaltskommission weiterhin erarbeitet wurden.

Die Zusammenstellung der freiwilligen Leistungen ist beigefügt und wurde übersehen, dies bitten wir zu entschuldigen. Wir bitten sie künftig eine vollständige Liste beizufügen um Pflichtaufgaben abgrenzen zu können.

Insbesondere im Hinblick auf das Produkt Tourismus steht eine Überprüfung nach Synergieeffekten mit der Bad Ems-Nassau Touristik e.V. u.E. noch aus. In diesem Produkt steigen die Fehlbeträge von 181.171,77 € in 2021, auf 235.184,00 € in 2023 sowie 336.750,00 € in 2024 stetig an. Mit steigender Tendenz wird auch in den Folgejahren geplant. Hierzu bitten wir um

Begründung und Vorlage der Nachweise, dass die Stadt Bad Ems Veranstaltungen im Rahmen des Weltkulturerbes kostenfrei anzubieten hat.

Im Produkt Bücherei sind die Aufwendungen noch einmal um knapp 9.000,00 € auf 116.255,00 € gestiegen. Dem gegenüber steht ein Anstieg um 5.200,00 € auf 14.800,00 € auf der Ertragsseite. Die Anzahl der Nutzungen 2024 ist mit 19.653 gegenüber 48.595,00 € in 2022 eingeplant. Die Anzahl der aktiven Nutzer ist laut Haushaltsplan mit 678 ebenfalls sinkend gegenüber 747 Nutzern in 2022. Sie haben vorgetragen, dass die Nutzerzahlen jedoch steigen. Wir bitten darzustellen mit welchen Maßnahmen mehr Nutzer der Bücherei gewonnen werden sollen. Mit Vorlage der überarbeiteten Haushaltssatzung ist u.a. unter Berücksichtigung der überarbeiteten Nutzerzahlen die dringend erforderliche, jährliche Rückführung des Fehlbetrages in diesem Produkt darzustellen.

Die Erträge im Bereich Museum sind gegenüber dem Jahr 2022 (3.374,16 €) in 2024 auf 2.080,00 € gesunken. Die Aufwendungen steigen im Gegenzug kontinuierlich an. Wir bitten um Darstellung wie künftig eine kostendeckende Finanzierung des Museums erreicht werden kann.

Die letztmalig 2010 überarbeitete Gebührenordnung im Produkt Friedhof bedarf der Aktualisierung. Wie mitgeteilt sollen 2024 die Kalkulationsarbeiten begonnen werden. Wir gehen davon aus, dass das Ergebnis der Kalkulation die Grundlage des nächsten Haushaltes in diesem Produkt darstellt.

Im Produkt der Heimat- und Kulturpflege versechsfacht sich der Zuschuss an Vereine. Wir erkennen nicht das die Heimat- und Kulturpflege eine große gesellschaftliche Bedeutung hat. Unter Berücksichtigung des unausgeglichenen Haushaltes in diesem Jahr, sowie die Freiwilligkeit der Leistungen, bitten wir diese Positionen noch einmal zu prüfen.

Zu den nachfolgend aufgeführten Punkten bitten wir ebenfalls um Stellungnahme:

1. Verwaltungssteuerung - wie begründen sich die Personalnebenaufwendungen (4.500,00 €)?
2. Bauhof – den sinkenden Erträgen stehen steigende Aufwendungen gegenüber. Wir bitten um Stellungnahme, warum die Kostenerstattung von VG und Gemeinden für Leistungen des Bauhofes trotz steigender Aufwendungen/Investitionen und Abschreibungen sinkt? Sind die Verrechnungssätze noch angemessen kalkuliert?
3. Dorferneuerung, Städtebauförderung - um welche Anlaufmittel handelt es sich bei der Grundplanung des Stadtsanierungsgebietes Lahnquartier, was ist hier neben der Sanierung des alten Rathauses im Rahmen der Stadtsanierung geplant? Ist der Ansatz noch aktuell?
4. Gemeindestraßen - aus welchen Gründen steigen hier die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung Aufzugsanlage u. Unterführung Hauptbahnhof auf über das doppelte an? Für welchen Bereich ist die Erstellung eines Verkehrskonzeptes geplant?
5. Straßenreinigung und Winterdienst - es wird eine neue Kehrmachine geleast, wurden die Entgelte unter Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und entsprechender Entgeltkalkulierung eingeplant?
6. allgemeine Einrichtungen und Unternehmen - die privatrechtlichen Leistungsentgelte sinken aufgrund anderer Nutzung der Räume, dafür steigen die Personal- und Versorgungsaufwendungen um das sechsfache und auch die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen um knapp das doppelte. Hierzu bitten wir um Ihre Stellungnahme.

Aufgrund der defizitären Haushaltssituation der Stadt Bad Ems und der Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Folgejahre ist die Stadt verpflichtet, die einzelnen Planansätze hinsichtlich dem Grunde und der Höhe nach auf den Prüfstand zu stellen.

Nach erfolgter Beschlussfassung bitten wir um Vorlage der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

Wir weisen darauf hin, dass mit diesem Ersuchen die Frist nach § 119 Abs. 1 GemO weiterhin als unterbrochen gilt und erst mit Vorlage der erbetenen, überarbeiteten Unterlagen eine neue Frist von zu laufen beginnt.

Wir bitten die Stadt Bad Ems vom Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz' with a stylized flourish above the 'i'.

Daniela Fritz